



Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegen- schaften Finanzvermögen

der
Einwohnergemeinde Zollikofen

17.
September
2008

Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,
gestützt auf

Art. 86 und Art. 87 der kantonalen Gemeindeverordnung vom
16. Dezember 1993 (BSG 170.111), und

Art. 55 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003
(SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Gegenstand | <p>Art. 1 Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen“ besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 ff Gemeindeverordnung (BSG 170.111). Sie wird in der Bestandesrechnung als Spezialfinanzierung auf gemeinderechtlicher Grundlage (Kontogruppe 2281) bilanziert.</p> |
| Zweck | <p>Art. 2 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaften des Finanzvermögens.</p> |
| Einlage in die Spezialfinanzierung | <p>Art. 3 ¹ Die Spezialfinanzierung wird jährlich durch einen Betrag zu Lasten der Laufenden Rechnung geüfnet, welcher zwei Prozent des Gebäudeversicherungswertes der betroffenen Liegenschaften entspricht. Dieser Betrag ist im Voranschlag als gebundene Ausgabe aufzunehmen.</p> <p>² Die Spezialfinanzierung wird bis auf maximal 16 Prozent des Gebäudeversicherungswertes der betroffenen Liegenschaften geüfnet. Eine Äufnung erfolgt erst wieder, wenn der Bestand in der letzten genehmigten Jahresrechnung diesen Wert unterschritten hat und im Voranschlag für das Folgejahr eingestellt ist.</p> <p>³ Liegenschaften, welche in absehbarer Zeit veräussert, abgerissen oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, können von der Berechnung für die Einlage und des Maximalbestandes ausgenommen werden.</p> |
| Entnahme aus der Spezialfinanzierung | <p>Art. 4 ¹ Die jährliche Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Konti 942.314 (Unterhalt), nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p> <p>² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, wird der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 (Abschreibungen Finanzvermögen) abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p> <p>³ Es dürfen keine Vorschüsse (Aktivsaldi) für die Spezialfinanzierung gebildet werden.</p> |

- Verzinsung **Art. 5** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst, wobei dieser mit den Aktiven (Buchwert der Liegenschaften) verrechnet wird. Der Saldo ist als Berechnungsgrundlage für die Verzinsung massgebend.
- Auflösung **Art. 6** Bei einer allfälligen Auflösung dieser Spezialfinanzierung ist der Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.
- Schluss- und Übergangsbestimmungen **Art. 7** ¹ Dieses Reglement tritt auf 1. Dezember 2008 in Kraft.
² Es findet erstmals für die Jahresrechnung 2008 Anwendung.
³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird der Saldo per 31. Dezember 2007 der bisherigen Spezialfinanzierung (Konto 2280.06) von Fr. 829'750.95 auf die neue Spezialfinanzierung übertragen.

Zollikofen, 17. September 2008

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Charlotte Häberli
Präsidentin

Roland Gatschet
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 17. September 2008 ist im Amtsanzeiger vom 24. September 2008 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 6. November 2008

Der Gemeindeschreiber
Roland Gatschet